

verwendet werden — umfaßt selbstverständlich nicht immer nur eine Komponente. Hierauf weist Korch hin:

„Selbst bei der Veränderung relativ einfacher Systeme gehen im allgemeinen eine ganze Reihe verursachender Faktoren ein; es kann von einer Komplexität der Ursache gesprochen werden. Da aber die einzelnen Komponenten sehr unterschiedlich an der Wirkung beteiligt sind, besteht für die praktische Erkenntnis häufig die Möglichkeit, diejenigen zu vernachlässigen, die den Vorgang nur unwesentlich beeinflussen. Der Begriff der Ursache erfäßt dann nur die wenigen Faktoren, die ausreichen, um die Veränderung oder Entstehung einer Erscheinung mit hinreichender Genauigkeit zu erklären.“¹⁰

Die Auffassung von der Komplexität der Ursache läuft nicht auf eine Verwischung des Unterschiedes zwischen Kausalität und Bedingungen hinaus. Während die Ursache (oder die Ursachen) die Wirkung unmittelbar hervorbringt, trifft das für die Bedingungen nicht zu. Bei ihnen handelt es sich um „einen Komplex von Erscheinungen und Vorgängen, die zusammen mit der Ursache (oder den Ursachen) in Raum und Zeit existieren, die jedoch unmittelbar keine Wirkung hervorbringen, durch ihr Vorhandensein aber die kausale Abhängigkeit beeinflussen und das Entstehen einer Wirkung ermöglichen“¹⁰.

Zur Rechtsprechung in bezug auf die Unmittelbarkeit zwischen Ursache und Wirkung

Betrachten wir unter diesen Gesichtspunkten die Entscheidung des 3. Strafsenats des Obersten Gerichts vom 6. August 1965 - 3 Zst V 8/65 - (NJ 1965 S. 773). Zu beurteilen war im wesentlichen folgender Sachverhalt:

Der Angeklagte hatte den Transportarbeiter H., von dem er irrigerweise glaubte, er besitze die Fahrerlaubnis für sämtliche Klassen, beauftragt, einen Lkw „G 5“ zu fahren. Er wußte, daß H. ein derartiges Fahrzeug noch nicht bedient hatte, und wies ihn darauf hin, vorsichtig zu fahren. H. verschwie, daß er nicht im Besitz der gültigen Fahrerlaubnis war, und verursachte durch unsachgemäße Fahrweise, insbesondere überhöhte Geschwindigkeit, beim Befahren einer scharfen Linkskurve einen Verkehrsunfall, bei dem eine Fußgängerin getötet und ein anderer Fußgänger verletzt wurden.

Das Oberste Gericht bezweifelte nicht, daß der Angeklagte der sich für ihn aus § 5 Abs. 4 StVO ergebenden Verpflichtung zuwidergehandelt hat, sich über die Eignung des H. für die Führung des Fahrzeuges vor Auftragserteilung Klarheit zu verschaffen. Es warf dem Kreisgericht jedoch vor, zu Unrecht Kausalzusammenhang zwischen dieser Pflichtverletzung und den eingetretenen Unfallfolgen angenommen zu haben, und legte dar, daß der „Unfall... erst durch das schuldhaft verkehrswidrige und insoweit eigenverantwortliche Handeln des H. unmittelbar herbeigeführt (wurde). Sein Verhalten war damit ursächlich für die eingetretenen Folgen, während die pflichtwidrige Handlung des Angeklagten lediglich den Unfall ermöglicht, aber nicht hervorgerufen hat. Sie stellt sich insoweit als eine Bedingung dar, unter der das ursächliche Handeln des H. wirksam werden konnte.“

Das Oberste Gericht legt somit seiner Entscheidung die eingangs zitierte allgemeine Definition der Kausalität zugrunde und lehnt damit eine Kausalrelation (Kausalkette) ausdrücklich für den Fall ab, daß eine strafrechtlich relevante Folge erst durch Hinzutreten einer schuldhaften Handlung einer weiteren Person verursacht wird.

Fraglich erscheint es bereits, ob der 3. Strafsenat des

Obersten Gerichts seiner Auffassung selbst dann treu zu bleiben vermöchte, wenn der Angeklagte gewußt hätte, daß H. keine Fahrerlaubnis für die Klasse 5 besaß. An den vom Senat aufgestellten Kriterien würde sich aber selbst dann nichts Wesentliches ändern, wenn der Angeklagte z. B. gesehen hätte, daß H. unter starker Alkoholbeeinflussung stand und in seiner Fahrtüchtigkeit erheblich eingeschränkt war.

Die unvertretbaren Konsequenzen, zu denen die Anerkennung des Rechtssatzes des 3. Strafsenats führt, werden vor allem in den Fällen besonders deutlich, in denen die erste Person vorsätzlich das fahrlässige Verhalten einer zweiten zur Ausführung eines schweren Verbrechens ausnutzt. Solche Fälle werden allerdings sehr selten sein. Aber auch in einem derartigen Fall müßte davon ausgegangen werden, daß erst durch das schuldhaft, eigenverantwortliche Verhalten der zweiten Person die Folge (das schwere Verbrechen) unmittelbar hervorgerufen wird. Das verbrecherische Tun der ersten Person müßte lediglich als Bedingung angesehen werden, unter der das ursächliche Handeln der zweiten Person wirksam werden konnte.

Um zu richtigen Aussagen zu kommen, müssen mithin exakte Kriterien gefunden werden, die Aufschluß darüber geben, wann bei derartig vermittelten Beziehungen eine Kausalkette oder ein Kausalverlauf vorliegt und insoweit bestimmte Folgen der pflichtwidrig handelnden Person objektiv zuzurechnen sind. Das ist eine äußerst schwierige Aufgabe. Sie ist sicherlich erst im Ergebnis einer gründlichen Diskussion zu lösen. Dazu einige Gedanken:

Zunächst wird verlangt werden müssen, daß zwischen der Pflichtverletzung der ersten Person und der Handlung der zweiten Person (bzw. weiterer Personen), die die strafrechtlich relevante Folge unmittelbar hervorgerufen hat, ein notwendiger Zusammenhang besteht.

„Die Notwendigkeit ist ein eindeutig bestimmter Zusammenhang zwischen den Erscheinungen: wenn eine Erscheinung notwendig von einer anderen abhängt, so ist sie von ihr eindeutig bestimmt. Notwendig ist das, was unter den gegebenen Bedingungen nicht anders sein kann, als es ist.“¹¹

Wenn sich die Kausalität als ein Moment der universalen Wechselwirkung auch auf zufällige Ereignisse erstreckt, so ist aber zu beachten, daß in „ein und derselben Beziehung, unter Zugrundelegung ein und derselben Bedingungen ... ein Ereignis immer nur entweder notwendig oder zufällig sein (kann)“. Notwendigkeit und Zufälligkeit sind demzufolge — allerdings nicht im absoluten Sinne — Gegensätze^{11 12}.

Angewandt auf den vom 3. Strafsenat in seiner Entscheidung vom 6. August 1965 beurteilten Sachverhalt bedeutet das, daß ein Kausalverlauf zwischen der Pflichtverletzung des Angeklagten und dem Verkehrsunfall zu verneinen ist, wenn der Unfall nicht auf die fehlende Erfahrung und Eignung des H. zur Benutzung des Lkw zurückzuführen ist. Das wäre z. B. der Fall, wenn ein Reifen geplatzt oder plötzlich ein Lenkungsteil zerbrochen wäre oder ähnliche nicht typische Umstände eingetreten wären. Zum gleichen Ergebnis müßte man kommen, wenn H. den Unfall vorsätzlich oder aber fahrlässig verursacht hätte, wobei seine Fahrlässigkeit jedoch in anderen Umständen als dem Fahrtritt trotz fehlender Fahrerlaubnis und Eignung begründet sein müßte. Die Fahrlässigkeit könnte bei-

¹¹ Philosophisches Wörterbuch, a. a. O., S. 395. Vgl. auch Korch, a. a. O., S. 168, der den Begriff der Notwendigkeit wie folgt erläutert: „Notwendig ist der Zusammenhang, der für einen gegebenen Vorgang typisch ist: unter wesentlich gleichen Bedingungen ist eine bestimmte Abhängigkeit zwischen Erscheinungen unausbleiblich.“

¹² Philosophisches Wörterbuch, a. a. O., S. 76 u. 395.

¹⁰ Korch, a. a. O., S. 30/31.

W Korch, a. a. O., S. 127.